

## Schadenanzeige für Hausrat / Wohngebäude

Schaden-Art  Einbruch  Raub  Diebstahl  Einbruchversuch

Durch sorgfältiges Ausfüllen ermöglichen Sie eine schnelle Bearbeitung und ersparen Rückfragen. Es gilt das Angekreuzte.

.  .

Schadentag

.

Uhrzeit

Versicherungs-Nr.

.  .

Meldung an Makler / Vermittler

**Unsere Schaden-Nr.** (soweit vorhanden)

### Versicherungsnehmer

Herr  Frau  Divers

Name/Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Telefon

E-Mail

Schadenort

Mit wem kann ein Regulierungsbeauftragter evtl. einen Besichtigungstermin vereinbaren? (Name, Anschrift, Telefon)

Bankverbindung:

Kontoinhaber

Geldinstitut

IBAN

### Wichtige Mitteilung Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall.

**Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,** wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

#### Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, Vorlage von Belegen

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie uns wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie alles Ihnen zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehmen. Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns fristgerecht Belege vorlegen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

#### Leistungsfreiheit

Verstoßen Sie vorsätzlich gegen Ihre Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Ver-

schuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

#### Hinweis

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.

### Schadenhergang (Falls Platz nicht ausreicht, bitte gesondertes Blatt benutzen)

### Schadennachweise (Falls Platz nicht ausreicht, bitte gesondertes Blatt benutzen)

Schadenaufstellung (genaue Bezeichnung der vom Schaden betroffenen Sachen, z. B. Gerät, Typ, Marke, Modell, Alter)

Schadenumfang/  
Art der Beschädigung

Kaufdatum  
Monat Jahr

Schadenhöhe/  
Reparaturhöhe

.

.

.

1. **Unverbindliche Schadenhöhe** ca.  Euro

2. **Befanden sich die Sachen ständig oder vorübergehend am Schadenort?**  ständig  vorübergehend, weil   
seit wann?  .  .

3. **Sind Sie Mieter?**  nein  ja Wer ist Vermieter?

3.1 Wie groß ist die Wohnung? Gesamt qm

3.2 Wie viele Personen gehören zum Haushalt / Wohnung? Anzahl der Personen

3.3 Art des Gebäudes?  Einfamilienhaus / Doppelhaushälfte  Mehrfamilienhaus Anzahl der Mietparteien

4. **Die Wohnung war zum Zeitpunkt des Schadens**  bewohnt  unbewohnt, seit

5. **Vorversicherung des Versicherungsnehmers / Partners in den letzten 5 Jahren**

Versicherer  Vertrags-Nr.

6. **Waren Sie bereits in den letzten 5 Jahren von Schäden am Hausrat betroffen?**

(auch nicht versicherte Schäden angeben)

keine  es sind nachfolgend aufgeführte Schäden eingetreten:

Anzahl	Schadenhöhe	Schadenart	Schadenjahr	Versicherer/Versicherungsnummer

7. **Wo besteht die Wohngebäudeversicherung / Hausratversicherung?**

(Bei Hausratschäden die Wohngebäudeversicherung und bei Wohngebäudeschäden die Hausratversicherung angeben)

Gesellschaft  Vers-Nr.

Wer ist Versicherungsnehmer?

8. **Hat ein Dritter den Schaden verursacht?**  ja  nein

(Name, Anschrift)

8.1 Besteht für den Verursacher eine Haftpflichtversicherung?  ja  nein

9. **Bei Schäden am Fußbodenbelag:**

9.1 Art des Belages? (z. B. Teppichboden, Laminat)

9.2 Wie ist er verlegt? (z. B. verklebt, lose)

9.3 Was ist unmittelbar darunter? (z. B. Estrich)

9.4 Wer hat den Fußboden eingebracht?  Versicherungsnehmer  Vermieter

10. **Bei Schäden an Tapeten:**

10.1 Beim Einzug waren die Wände / Decken  tapeziert  untapeziert

10.2 Die Kosten für das erstmalige Tapezieren hat getragen?  Versicherungsnehmer  Vermieter

wer sonst?

11. **Bei Schäden an der Küche:**

11.1 Ist die Küche gemietet?  ja  nein

12. **Haben Sie den Schaden der Polizei gemeldet?**  ja  nein am  Tagebuch-Nr.

**Dienststelle mit Anschrift / Tel. / Fax**  
**(Bitte Bescheinigung beifügen)**

13. **Haben Sie bei der Polizei eine Liste der gestohlenen Gegenstände abgegeben?**  nein  ja, wann

# Einbruch / Raub / Diebstahl / Einbruchversuch

1. Waren die von außen zugänglichen Türen und Fenster der Versicherungsräumlichkeiten vor dem Einbruch verschlossen?  ja  nein, warum nicht?
2. Wie waren die Türen verschlossen?  einmal abgeschlossen  zweimal abgeschlossen  
 sonstiges
3. Wie waren die Fenster verschlossen?  verriegelt  gekippt  sonstiges
4. Wie waren Balkon- oder Terrassentüren verschlossen?  verriegelt  gekippt  sonstiges
5. Auf welche Weise ist der Täter eingedrungen?  gewaltsam  mit richtigen Schlüsseln  unbekannt
6. Welche Beschädigungen hat der Täter verursacht?  keine  folgende
7. Wurden Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Münz- / Briefmarken-Sammlungen, Uhren oder Wertpapiere gestohlen?  ja  nein
8. In welchen Behältnissen befanden sich die Sachen?
9. Waren die Behältnisse verschlossen? Wo befanden sich die Schlüssel?  ja  nein
10. Sind an den Behältnissen Beschädigungen?  ja  nein
11. Bitte zusätzlich ausfüllen bei Diebstahlschäden durch Aufbrechen von Kraftfahrzeugen:
- 11.1 Art und Typ des Fahrzeuges?
- 11.2 Waren Fenster, Türen und der Kofferraum ordnungsgemäß verschlossen?  ja  nein, weil
- 11.3 Wo war das Fahrzeug abgestellt? (Name der Straße, Ort, Parkplatz etc.)
- 11.4 Wann wurde das Fahrzeug abgestellt?  .  .  Datum  .  Uhrzeit
- 11.5 Wann wurde der Diebstahl bemerkt bzw. wann sollte das Fahrzeug wieder benutzt werden?  .  .  Datum  .  Uhrzeit
- 11.6 Weist das Fahrzeug Beschädigungen auf?  ja, welche

Platz für Notizen und Skizzen

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass alle Fragen dieser Schadenanzeige vollständig und richtig beantwortet sind. Dies gilt auch für den Fall, dass ich das Formular nicht selbst ausgefüllt habe. Die Obliegenheiten und die Mitteilung über die Verletzung von Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls nach § 28 Abs. 4 VVG habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Ich willige ein, dass bei allen Vor- / Nebenversicherern alle risikorelevanten Daten, insbesondere Anzahl und Höhe der Vorschäden nachgeprüft werden.

Ort und Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers oder gesetzlichen Vertreters

# Was ist nach Eintritt eines Schadens zu tun?

(für Ihre Unterlagen)

Dokumentieren Sie den Schaden mit Fotos und sorgen Sie nach Möglichkeit für eine Minderung oder Abwendung des Schadens. Bei Einbruch / Raub / Diebstahl sowie Brandstiftung oder vermuteter Brandstiftung melden Sie den Schaden der Polizei und erstatten eine Anzeige. Lassen Sie sich über die Erstattung der Anzeige eine Bescheinigung aushändigen. Bei einem geplatzten Rohr stellen Sie gegebenenfalls den Haupthahn ab und benachrichtigen Sie eine Fachfirma zur Behebung des Rohrbruchs.

Melden Sie uns den Schaden umgehend und reichen uns und der Polizei unverzüglich die erforderlichen Unterlagen ein. Hierzu zählt eine Liste, in der Sie tabellarisch die gestohlenen und beschädigten Sachen, die Anschaffungswerte, die Anschaffungsdaten sowie die Wiederbeschaffungspreise angeben. Rechnungen, Quittungen oder sonstige Belege reichen Sie uns bitte im Original mit ein.

Bewahren Sie die beschädigten Sachen so lange auf, bis wir entweder eine Besichtigung vornehmen konnten, unser Einverständnis zur Entsorgung gegeben haben oder die Sachen durch eine Zahlung entschädigt worden sind. Beschädigte elektrische und elektronische Geräte lassen Sie bitte durch eine Fachfirma prüfen und reichen Sie uns das Prüfungsergebnis ein.

Können Schäden an versicherten Sachen durch Reparaturen oder Reinigungen / Sanierungen behoben werden, benötigen wir hierfür Kostenvoranschläge. Für Schäden am Gebäude benötigen wir Kostenvoranschläge für eine Reparatur. Ein kompletter Austausch von Fenstern oder Türen ist oftmals nicht notwendig.

Unter Umständen kann es erforderlich sein, dass wir uns ein eigenes Bild vom Schaden oder vom Schadenort machen müssen. Wir werden Sie dann informieren und Ihnen den beauftragten Regulierer, den Sachverständigen oder einen sonstigen Dienstleister benennen, der sich dann zur Vereinbarung eines Termins mit Ihnen in Verbindung setzt.

Bitte nennen Sie uns in jedem Fall Ihre vollständigen Kontaktdaten (Telefon / Mobiltelefon / E-Mail) in der Schadenanzeige.

Sie können uns helfen, eine schnelle Schadenregulierung vorzunehmen, indem Sie uns folgende Unterlagen im Schadenfall einreichen:

- **vollständig** ausgefüllte Schadenanzeige
- Auflistung der beschädigten / zerstörten / entwendeten Gegenstände
- Anschaffungsbelege der beschädigten / zerstörten / entwendeten Gegenstände
- ggf. Anschaffungsbelege von bereits wieder beschafften Gegenständen
- Fotos
- Kostenvoranschläge für durchzuführende Reparaturen / Reinigungen sowie Gebäudeschäden
- ggf. Kopie der polizeilichen Strafanzeige / Bescheinigung über die Erstattung einer Anzeige

**Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen müssen wir Sie auf die vertraglichen Obliegenheiten sowie die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten hinweisen:**

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung / -minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung / -minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- bei Einzelstücken Wertsachen, insbesondere bei Schmuckstücken und Uhren, mit einem Wert von über 1.000,- EURO mit Nachweisen in Bezug auf Hersteller, Fabrikat, Typenbezeichnung, Verkäufer und Anschaffungspreis zu belegen. Angaben zu Spezifikationen können unter anderem Fotos und Expertisen sein;
- für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer leistungsfrei oder zur Kürzung der Leistung berechtigt sein. Vorsätzlich falsche oder unwahre Angaben können den vollständigen Verlust der Versicherungsleistung, grob fahrlässig falsche oder unwahre Angaben eine – der Schwere des Verschuldens entsprechende – Kürzung der Versicherungsleistung zur Folge haben, es sei denn diese Angaben waren weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich. Diese Einschränkung gilt nicht bei Arglist. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

**Wichtig: Eine abschließende Prüfung und Aussage zur Kostenübernahme kann erst nach Vorlage aller angeforderten Unterlagen erfolgen.**